



Women's Human Rights Campaign

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)607

An die Mitglieder der Ausschüsse
Inneres und Heimat
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Recht und Verbraucherschutz
Gesundheit
Menschenrechte und humanitäre Hilfe
im Deutschen Bundestag

Women's Human Rights Campaign
Stefanie Bode (Kontaktperson Deutschland)
c/o SUITE A, 82 James Carter Road, Mildenhall,
Suffolk IP28 7DE - Großbritannien
Deutsche Sektion
Tel.: +49 (0)761-4299 6810
germany@womensdeclaration.org
www.womensdeclaration.com

Freiburg, 13.10.2020

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

von Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes (**19/19755**) sowie der FDP „zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung“ (**19/20048**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Frauenrechtsorganisation müssen wir zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung beziehen, denn **beide sind unvereinbar mit den internationalen Konventionen zum Schutz von Frauen und Kindern**. Als Grundlage dient uns die Declaration on Women's Sex-Based Rights (Erklärung zu den geschlechtsbedingten Rechten der Frau, im Folgenden „Frauenrechtserklärung“), die sich auf den Schutz der Rechte, Privatsphäre und Sicherheit von Frauen und Mädchen bezieht.

(<https://www.womensdeclaration.com/en/>) Bis heute haben 12.179 Menschen – darunter viele Deutsche - und 265 Organisationen – darunter sieben deutsche Frauenorganisationen – aus 122 Ländern die Declaration unterschrieben.

Die Frauenrechtserklärung bekräftigt die durch das Geschlecht in seiner bisherigen Bedeutung (engl.: sex) beruhenden Rechte von Frauen. Sie baut dabei auf den folgenden internationalen Übereinkommen zu den Menschenrechten von Frauen und Kindern auf und hat diese für die heutige Zeit weiterentwickelt: **UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (CEDAW/Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women), „Allgemeine Empfehlungen“ (General Recommendations) des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW Committee), „Erklärung über die Beseitigung der



Gewalt gegen Frauen“ (UNDEVW) der UN, und Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK; *Convention on the Rights of the Child, CRC*).

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass es möglich sein soll, allein durch Selbsterklärung beim Standesamt eine Änderung des Personenstandes herbeizuführen. Ein Mann würde damit allein durch Selbsterklärung rechtlich zur Frau – eine Frau rechtlich zum Mann. **Damit würde die Kategorie „Geschlecht“, die auf den biologischen und körperlichen Merkmalen von Menschen basiert, für das deutsche Rechtssystem abgeschafft. Dies würde die Würde, Privatsphäre und Sicherheit von Frauen und auch Kindern massiv einschränken und gefährden.**

Die Gesetzentwürfe sind mit den internationalen Konventionen zum Schutz von Frauen und Kindern und damit mit der Frauenrechtserklärung unvereinbar. Um dies zu verdeutlichen, werden wir die Gesetzentwürfe anhand der neun Artikel der Erklärung analysieren. Dabei beziehen wir uns auf die einzelnen Artikel und Paragraphen des Gesetzentwurfes von Bündnis 90/Die Grünen (19/19755), wobei der sich inhaltlich in diesen Punkten deckende Gesetzentwurf der Fraktion FDP (19/20048) ausdrücklich mit adressiert ist.

Zunächst beschreiben wir, mit welchen Rechten Artikel 2 („Änderung des Personenstandsgesetz“) und Artikel 3 („Selbstbestimmungsgesetz“) des Gesetzentwurfes kollidieren. Später gehen wir detaillierter auf einzelne Aspekte von Artikel 3 ein.

Unvereinbarkeit mit den Rechten von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung

Durch die Aufnahme von Männern, die für sich einen weiblichen Geschlechtseintrag vornehmen lassen, in die Kategorie der Frauen wären die Rechte von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung nicht mehr gesichert (siehe Frauenrechtserklärung Artikel 1 (c)).

Artikel 1 der Erklärung bekräftigt die Tatsache, dass die Rechte von Frauen durch ihr biologisches Geschlecht bedingt sind: „Vertragsstaaten sollen in Bezug auf das Recht von Frauen und Mädchen auf ein Leben frei von Diskriminierung die zentrale Bedeutung der Kategorie des Geschlechts anstatt einer ‚Genderidentität‘ [gleichbedeutend mit ‚Geschlechtsidentität‘] aufrechterhalten.“

Die Frauenrechtserklärung stellt fest, „dass die Berücksichtigung von Männern, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität‘ behaupten, unter der Kategorie ‚Frau‘ vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag eine Diskriminierung von Frauen darstellt, da dies die Anerkennung der geschlechtsbedingten Rechte der Frau beeinträchtigt“, und „dass die Berücksichtigung von Männern, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität‘ behaupten, unter der Kategorie ‚Frau‘ die Berücksichtigung unter der Kategorie der lesbischen Frauen zur Folge hat“. Darin liegt eine weitere Form der Diskriminierung von Frauen, weil die Anerkennung und Ausübung der geschlechtsbedingten Rechte von Lesben beeinträchtigt wird. (Artikel 1 (a))

Unvereinbarkeit mit der Relevanz der geschlechtsbedingten Bezeichnungen von Frauen und Männern, Körperteilen und -funktionen in Rechtstexten

Die Gesetzentwürfe laufen dem folgenden Paragraphen Artikel 1 (d) der Frauenrechtserklärung zuwider:

„Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Bezeichnung ‚Frau‘, die Bezeichnung ‚Mädchen‘ sowie die üblicherweise zur Bezeichnung der geschlechtsspezifischen Körperteile und Körperfunktionen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen weiterhin als solche in



konstitutionellen Rechtsakten, in der Gesetzgebung, bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten und in politischen Dokumenten und Erklärungen verwendet werden, wenn auf Personen des weiblichen Geschlechts verwiesen wird. Die Bedeutung der Bezeichnung ‚Frau‘ soll keine Veränderung oder Erweiterung zur Inkludierung von Männern erfahren.“

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs zum Personenstandsgesetz, die Vorschläge zur Einführung einer „Selbstbestimmung“ der Geschlechtszugehörigkeit und die Vorschläge zur Änderung des Passgesetzes (Artikel 2 und Artikel 3 §1 und Artikel 4) sollen die Vorstellung einer vermeintlich verinnerlichten und bedeutungsvollen „Geschlechtsidentität“ in der Gesetzgebung verankern. Die Entwürfe sprechen irreführend von „*neuem Geschlecht*“ und meinen damit das umstrittene Konzept eines „gefühlten“ Geschlechts bzw. einer „Geschlechtsidentität“/ „Genderidentität“. Biologisch bedingte Geschlechtszugehörigkeit soll fälschlicherweise eine „Wahl“ sein (im Entwurf als „Geschlechtszuordnung“ umschrieben), Frauen werden im Gesetzentwurf der FDP gar als „gebärende Personen“ bezeichnet. Die Rede vom „neuen Geschlecht“ suggeriert, dass es möglich sei, das biologische Geschlecht zu wechseln, was nicht der Wahrheit entspricht.

Unvereinbarkeit mit dem Recht von Frauen auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit

Beide Vorschläge im Gesetzentwurf verstoßen ebenfalls gegen Artikel 5 (Bekräftigung des Rechts von Frauen auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit) der Frauenrechtserklärung:

„Vertragsstaaten sollen das Recht von Frauen wahren, sich friedlich mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen. (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte/ ICCPR, Artikel 21 und 22). Dazu soll das Recht von Frauen und Mädchen gehören, sich als Frauen und Mädchen auf der Grundlage ihres Geschlechts zu versammeln und zusammenzuschließen, sowie das Recht lesbischer Frauen, sich auf der Grundlage ihrer gemeinsamen sexuellen Orientierung zu versammeln und zusammenzuschließen, ohne hierbei Männer, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität‘ behaupten, mit einzubeziehen.“

Unvereinbarkeit mit dem Recht von Frauen auf politische Teilhabe

Auch mit Artikel 6 (Bekräftigung der Rechte von Frauen auf politische Teilhabe) sind die Vorschläge einer „Selbstbestimmung“ von Geschlecht nicht vereinbar:

„Die Vertragsstaaten ‚treffen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes‘ (CEDAW, Artikel 7). Dazu soll jegliche Form der Diskriminierung von Frauen gehören, die bei der Berücksichtigung von Männern, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität‘ behaupten, unter der Kategorie Frau entsteht. Alle ausdrücklich ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel eines verbesserten Zugangs von Frauen zum aktiven und passiven Wahlrecht, ihrer erhöhten Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung politischer Maßnahmen, ihrer erhöhten Ausübung öffentlicher Ämter und ihrer erhöhten Mitwirkung in Nichtregierungsorganisationen und in politischen und kulturellen Verbänden sollen auf dem Geschlecht beruhen und Frauen nicht dadurch benachteiligen, dass Männer, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität‘ behaupten, in diese Maßnahmen einbezogen werden.“

Unvereinbarkeit mit der Chancengleichheit von Frauen mit Männern im Sport(unterricht)

Die Vorschläge zu einer Selbsterklärung des Geschlechts sind unvereinbar mit Artikel 7 der Frauenrechtserklärung: Die in CEDAW (Artikel 10 (g)) festgesetzten Bestimmungen, Mädchen und Frauen gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen wie Jungen und Männern zukommen zu lassen, ergänzt die Frauenrechtserklärung um den Zusatz: „Um Fairness und Sicherheit für Frauen und Mädchen zu gewährleisten, soll Männern und Jungen, die von sich

eine weibliche ‚Genderidentität‘ behaupten, die Beteiligung an ausschließlich für Frauen und Mädchen bestimmten Teams, Wettbewerben und Ähnlichem sowie der Zugang zu ausschließlich für Frauen und Mädchen bestimmten Gebäuden oder Umkleieräumen als eine Form der Diskriminierung untersagt sein.“

Unvereinbarkeit mit dem Ziel der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die Forderung nach (rechtlich anerkannter) Selbsterklärung des Geschlechts und einer Änderung des Personenstands- und Passgesetzes läuft Artikel 8 der Frauenrechtserklärung zuwider. Zur wirksamen Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen benötigt es „die Bereitstellung von ausschließlich für Frauen und Mädchen auf der Grundlage ihres Geschlechts [und nicht einer behaupteten ‚Geschlechtsidentität‘] bestimmten Einrichtungen, Angeboten und Leistungen“ (Artikel 8 (a) Frauenrechtserklärung).

Unvereinbarkeit mit den Prinzipien zur Erfassung der Identität von Tätern und Opfern auf der Grundlage des Geschlechts

Hierzu gehört die notwendige Erfassung der Identität von Tätern und Opfern auf der Grundlage des Geschlechts anstatt auf der Grundlage einer „Geschlechtsidentität“ (d) und „die Anerkennung der Rechte von Frauen und Mädchen [...], das Geschlecht derer, die Gewalt gegen sie verübt haben, zutreffend zu benennen. Staatliche Einrichtungen wie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen den Opfern der Gewalttaten keine Verpflichtung auferlegen, Täter oder Täterinnen entsprechend ihrer „Genderidentität“ zu benennen.“ (e)

Unvereinbarkeit körpermodifizierender Maßnahmen mit dem Kindeswohl

Artikel 3 § 2 *Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen* des Gesetzentwurfes führt Artikel 2 (1) des Grundgesetzes ad absurdum, in dem „das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ gesichert ist. Und zwar erweitert der Gesetzentwurf diese Formulierung unzulässig als „Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität“. Der Gesetzentwurf besagt:

(1) Das Recht auf *freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität* umfasst das Recht, über die *Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung* des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden.

Damit widerspricht der Gesetzentwurf Artikel 1 der Frauenrechtserklärung, da hier erneut die nach Ansicht vieler Expertinnen und Experten unwissenschaftliche und frauenfeindliche Vorstellung einer „Genderidentität“/„Geschlechtsidentität“ als Teil der freien Persönlichkeitsentfaltung definiert werden soll, zu der schädigende körpermodifizierende medizinische Maßnahmen beitragen und rechtlich geschützt werden sollen.

Artikel 3 § 2 des Gesetzentwurfs besagt weiterhin:

(2) Intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz *haben Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale.* [...]



§ 3 Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe des Gesetzentwurfs besagt:

(2) Ein genitalverändernder chirurgischer Eingriff an einem Kind, *das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist nur mit seiner Einwilligung* zulässig. In solchen Fällen bedarf es zusätzlich der Einwilligung der sorgeberechtigten Person. Verweigern die sorgeberechtigten Personen derer Einwilligung, so ersetzt *das Familiengericht die Einwilligung*, wenn: 1. eine Beratung des Kindes stattgefunden hat, 2. das Kind einwilligungsfähig ist, 3. der Eingriff dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Dies ist unvereinbar mit Artikel 9 der Frauenrechtserklärung: „In den Vertragsstaaten soll Einvernehmen dazu bestehen, dass auf eine ‚Geschlechtsangleichung‘ abzielende medizinische Eingriffe mittels pubertätshemmender Medikamente, gegengeschlechtlicher Hormone sowie chirurgischer Eingriffe nicht dem Kindeswohl dienen. [...] Vertragsstaaten sollen solche medizinischen Eingriffe an Kindern verbieten.“

Tatsächlich stellen die im Gesetzentwurf propagierten Maßnahmen schädliche Praktiken dar, wie sie in CEDAW in Teil V der *Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlungen Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau/Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses über die Rechte des Kindes zu schädlichen Praktiken (Joint General Recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/General Comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices)* definiert sind.

Unvereinbarkeit mit den Rechten von Frauen u. Mädchen auf Meinungs- und Pressefreiheit

Artikel 3 § 4 *Offenbarungsverbot* des Gesetzentwurfs steht im Widerspruch zu Artikel 4 der Frauenrechtserklärung, in dem es einleitend heißt: „Die Vertragsstaaten sollen das Recht von Frauen auf ‚*unbehinderte Meinungsfreiheit*‘ (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte/ ICCPR, Artikel 19 (1)) sicherstellen. Dies soll das Recht auf Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu ‚Genderidentität‘ beinhalten, ohne deswegen Schikanen, strafrechtlicher oder anderer Verfolgung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein.“ (Art. 4 (a))

Die Frauenrechtserklärung zeigt auf, „dass Bestrebungen seitens staatlicher Behörden, öffentlicher Einrichtungen und privater Organisationen, Einzelpersonen auf Begriffe mit Bezug auf ‚Genderidentität‘ statt auf das Geschlecht zu verpflichten, eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt“. (Artikel 4 (c))

Die Erklärung fordert, „jede Form der Sanktionierung, strafrechtlicher oder anderer Verfolgung oder Bestrafung von Personen, die sich gegen Versuche stellen, sie auf Begriffe mit Bezug auf die ‚Genderidentität‘ anstelle des Geschlechts zu verpflichten, [zu] verbieten“. (Artikel 4 (d))

Unvereinbarkeit staatlicher Förderung des verwendeten Konzepts „Geschlechtsidentität“ mit dem Gleichberechtigungsziel und mit den Kinderrechten

Artikel 3 § 5 *Beratungsangebot* des Gesetzentwurfs beinhaltet die staatliche Förderung der Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“/„Genderidentität“. Er ist mit der Frauenrechtserklärung nicht vereinbar, die dazu sagt, dass gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC, Artikel 29) Kinder auf ein gleichberechtigtes Leben vorbereitet werden müssen. „Dazu sollen Maßnahmen gehören, die sicherstellen, dass Organisationen keine staatlichen Mittel erhalten, um Geschlechterstereotypisierung und die Vorstellung einer ‚Genderidentität‘ in



Bildungseinrichtungen zu verbreiten, da dies die Förderung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen bedeutet.“ (Artikel 9 (i) Frauenrechtserklärung)

In Ergänzung zu Artikel 36 UNCRC stellt die Frauenrechtserklärung fest, dass es statt einer wie im Gesetzentwurf geforderten „Beratung“ zu „Geschlechtsidentität“ staatlicherseits Maßnahmen geben muss, die auf die Bekämpfung und Beseitigung folgender Faktoren zielen: „traditionelle und neu aufkommende Praktiken, die Mädchen und Jungen Geschlechterrollenstereotype aufzwingen; das Diagnostizieren und Behandeln von Kindern als ‚im falschen Körper geboren‘, wenn sie traditionellen Geschlechterrollenstereotypen nicht entsprechen; die Einordnung von Jugendlichen, die sich zu Menschen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlen, als Jugendliche mit einer Geschlechtsdysphorie; und die Durchführung medizinischer Eingriffe an Kindern, die zu ihrer Unfruchtbarkeit oder anderen dauerhaften Schäden führen können.“ (Artikel 9 (j) Frauenrechtserklärung)

Die britische Regierung hat die Forderungen des Artikels 9 der Erklärung kürzlich in ihren neuesten Leitfäden für den Schulunterricht umgesetzt: <https://www.gov.uk/guidance/plan-your-relationships-sex-and-health-curriculum#ensuring-content-is-appropriate>

Unvereinbarkeit mit der Mutterschaft in ihrer Rechtsstellung und als Zustand ausschließlich von Personen weiblichen Geschlechts

Zu Artikel 3 § 6 *Elternschaft* des Gesetzentwurfs: Die Einbeziehung von Männern, die für sich eine weibliche „Genderidentität“ / „Geschlechtsidentität“ behaupten, in die Kategorie „Mutter“ widerspricht dem Artikel 2 der Frauenrechtserklärung. Der Artikel bekräftigt, dass Mutterschaft in ihrer Rechtsstellung und als Zustand ausschließlich Personen weiblichen Geschlechts betrifft. Der Artikel, der die in CEDAW bekräftigte gesellschaftliche Bedeutung der Mutterschaft aufgreift, betont die Tatsache, dass Mutterschaft sich auf die ausschließliche Fähigkeit von Frauen bezieht, Kinder auszutragen. Werden Männer mit einer behaupteten weiblichen „Genderidentität“ in die Kategorie „Mutter“ einbezogen, stellt dies eine Diskriminierung von Müttern dar (Artikel 2 (b)). Der Artikel stellt auch fest:

„Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass der Begriff ‚Mutter‘ und weitere Bezeichnungen, anhand derer üblicherweise auf die Reproduktionsfähigkeit von Frauen auf Grund ihres Geschlechts verwiesen wird, weiterhin in konstitutionellen Rechtsakten, in der Gesetzgebung, in der Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten für Mütter und in politischen Dokumenten und Erklärungen, verwendet werden, wenn auf Mütter und Mutterschaft verwiesen wird. Die Bedeutung der Bezeichnung ‚Frau‘ soll keine Veränderung oder Erweiterung zur Inkludierung von Männern erfahren.“ (Artikel 2 (c))

Artikel 3 der Frauenrechtserklärung (Gewährleistung reproduktiver Rechte und Verbot von Leihmutterschaft und medizinischer Forschung, die eine „Gebärfähigkeit“ von Männern zum Ziel hat) wird von den Gesetzentwürfen indirekt berührt, da mit einer gesetzlichen Verankerung einer Selbsterklärung von Geschlecht die Bereitschaft für eine Legalisierung von „Leihmutterschaft“ und die Offenheit für o. g. Forschungszweige vorangetrieben wird.

Die vorgeschlagene **Aufhebung des Transsexuellengesetzes (TSG)** steht hingegen mit Artikel 1 bis 9 der Erklärung **in Einklang**.



Fazit

Wie gezeigt, würde eine rechtliche „Selbsterklärung von Geschlecht“ der Diskriminierung von Frauen und Mädchen Tür und Tor öffnen und ihre Würde, Privatsphäre und Sicherheit aufs Spiel setzen. Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung von CEDAW jedoch zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen und Mädchen vertraglich verpflichtet.

Großbritannien hat erkannt, welche Gefahren diese Form der „Selbsterklärung von Geschlecht“ nach sich ziehen würde. Die amtierende Regierung hat eine Aufweichung des dort bestehenden „Gender Recognition Act“ nach einer langen Konsultationsphase kürzlich endgültig verworfen. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Stellungnahme der Ministerin Liz Truss an das Unterhaus <https://www.gov.uk/government/speeches/response-to-gender-recognition-act-2004-consultation> und dem Bericht über den Konsultationsprozess https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/919890/Analysis_of_responses_Gender_Recognition_Act.pdf

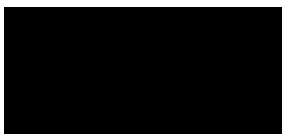
Zusammenfassung

Die von Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgeschlagenen Entwürfe eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Personenstandsgesetzes und des Passgesetzes würden die Menschenrechte von Frauen und Mädchen massiv einschränken. Daher sind die Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der Aufhebung des TSGs steht aus Sicht der Frauenrechtserklärung nichts entgegen.

Eine Einbindung und Hinzuziehung in die weitere Entscheidungsfindung begrüßen wir.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Stefanie Bode

Women's Human Right Campaign Deutschland